

Vorlage Nr.: 32/009		20.11.2002	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dez. III	10.12.2002	11
Kreistag	Dez. III	16.12.2002	15

Rettungsdienstbedarfsplan

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt den vorgelegten Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Recklinghausen. Dieser Bedarfsplan ersetzt den im Jahr 1980 erstellten Rettungsdienstbedarfsplan.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Gesetzliche Vorgaben:

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) stellen die Kreise und kreisfreien Städte Bedarfspläne auf. In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge festzulegen.

Der Bedarfsplan muss im Einzelnen folgende Angaben enthalten:

Allgemeines

- Einwohnerzahl des Kreises und Größe in Quadratkilometern
- Struktur und Topographie des Kreises
- bei Kreisen Aufgliederung nach kreisangehörigen Gemeinden mit Angaben der Einwohnerzahl und deren Größe
- Verkehrsverhältnisse (Straßen, Eisenbahnstrecken usw.)

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
32	gez. Seidel	gez. Kretschmann	gez. Scholze	gez. Schnipper
53		gez. Dr. Haardt		

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Organisation des Rettungsdienstes

- Übersicht der Träger der Rettungswachen, Mitwirkung freiwilliger Hilfsorganisationen und anderer
- rettungsdienstliche Versorgung von Randbereichen des Kreises durch benachbarte Träger
- Notfallaufnahmebereiche der Krankenhäuser
- Beteiligung an einer RTH-Träbergemeinschaft
- bedarfsbedingte Besonderheiten

Einrichtungen des Rettungsdienstes

- Leitstelle: Standort, personelle Besetzung, bauliche und technische Ausstattung,
- Rettungswachen: Für jede Rettungswache ist eine ausführliche Beschreibung erforderlich. Sie soll mindestens folgende Angaben enthalten: Träger der Rettungswache, Durchführende, Mitwirkende nach § 13 RettG NRW, vorgesehener Einsatzbereich unter Angabe der Einwohnerzahl, topographische Situation, Entfernungen, Einsatzzeiten, Betriebszeiten, Einsatzbereiche, Eintreffzeiten mit Sicherheitsniveau
- Anzahl der Notarzteinsatzfahrzeuge und Krankenkraftwagen
- Notarztsysteme
- Einbeziehung der Hilfsorganisationen und anderer Mitwirkender nach § 13 RettG NRW

Der Entwurf des Bedarfsplanes ist gem. § 12 Abs. 3 RettG NRW mit den vollständigen Anlagen u. a. den Trägern der Rettungswachen, den Hilfsorganisationen, den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Stellungnahme zuzuleiten. Dabei sind diese aufzufordern, zu allen Inhalten des Bedarfsplanes schriftlich Stellung zu nehmen und Änderungs- und Ergänzungswünsche einzureichen.

Die Kreise werten die Stellungnahmen aus, mit den kreisangehörigen Gemeinden, die Träger von Rettungswachen sind, ist Einvernehmen zu erzielen. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.

Soll den Vorschlägen der Verbände der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften nicht gefolgt werden, ist mit diesen eine Erörterung vorzunehmen. Hinsichtlich der kostenbildenden Qualitätsmerkmale des Bedarfsplanes ist Einvernehmen anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.

Die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben haben gem. § 15 RettG NRW die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen.

Träger des Rettungsdienstes ist der Kreis Recklinghausen. Träger der Rettungswachen sind die kreisangehörigen Städte. Der Kreis Recklinghausen und die kreisangehörigen Städte sind Träger rettungsdienstlicher Aufgaben.

Wesentliche Grundlagen für die Bedarfsplanung:

Wesentliche Grundlage für die Festlegung der Rettungswachenstandorte und die notwendige Anzahl der Krankenkraftwagen ist die Festlegung der Eintreffzeit (auch Hilfsfrist genannt) und eines Sicherheitsniveaus. Die Eintreffzeit ist der Zeitraum zwischen dem Eingang der Notfallmeldung in der zuständigen Leitstelle und dem Eintreffen des ersten Rettungsmittels an einem an einer öffentlichen Straße gelegenen Notfallort.

Die wesentlichen Planungsgrundsätze zur Festlegung der Eintreffzeit und des Sicherheitsniveaus ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen IIIC 6-0712.1.2/0715.1 vom 05.04.2000. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den dem Bedarfsplan als Anlage 1 beigelegten Erlass hingewiesen.

Als Planungsgröße werden für die Notfallrettung und den Krankentransport folgende Eintreffzeiten festgelegt:

Notfallrettung (ohne Rettungsarzt)

In der Notfallrettung soll jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Notfallort in städtischen Kernbereichen in 8 Minuten und in den übrigen Bereichen in 12 Minuten nach Notrufeingang erreicht werden.

Es ist ein Sicherheitsniveau anzustreben, in dem die Hilfsfrist im Kreis Recklinghausen bei mindestens 90 % aller Notfalleinsätze durch Fahrzeuge der zuständigen Rettungswache eingehalten wird.

Wegen des engmaschigen Netzes von Rettungswachen im Kreis Recklinghausen wird ein Sicherheitsniveau von mindestens 90 % für ausreichend erachtet, da im Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfe Rettungswagen benachbarter Rettungswachen Einsatzstellen in angrenzenden Einsatzbereichen innerhalb der Hilfsfrist erreichen.

Rettungsärztliche Versorgung

Jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Notfallort soll in 12 Minuten ab Eingang der Notfallmeldung von einem Rettungsarzt erreicht werden.

Es ist ein Sicherheitsniveau anzustreben, in dem die Hilfsfrist im Kreis Recklinghausen bei mindestens 90 % aller Rettungsarzteinsätze durch Fahrzeuge der zuständigen Rettungswache eingehalten wird.

Krankentransport

Die Hilfsfrist/Bedienzeit ist der Zeitraum zwischen der Anforderung des KTW bei der zuständigen Leitstelle und dem Eintreffen des KTW am Ausgangspunkt des Krankentransportes.

Bei rechtzeitiger Bestellung eines KTW soll der vereinbarte Termin eingehalten werden. Ansonsten soll die Wartezeit 30 Minuten möglichst nicht überschreiten. Wenn im Ausnahmefall Termine nicht eingehalten werden können oder innerhalb einer Stunde kein KTW bereitgestellt werden kann, trifft die Kreisleitstelle die notwendigen Maßnahmen.

Verfahren:

Der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes wurde vom Kreis unter Beteiligung der kreisangehörigen Städte als Träger der örtlichen Rettungswachen erstellt. Im Februar 2002 wurde das gemäß § 12 Abs. 3 RettG NRW erforderliche Anhörungsverfahren eingeleitet. Der Entwurf des Bedarfsplanes wurde mit vollständigen Unterlagen den Trägern der Rettungswachen (im Kreis RE: die kreisangehörigen Städte), den Hilfsorganisationen, den Verbänden der Krankenkassen und den sonstigen beteiligten Institutionen zur Stellungnahme zugeleitet.

Mit den Verbänden der Krankenkassen und den Trägern der Rettungswachen wurden nach Auswertung der Stellungnahmen Erörterungsgespräche durchgeführt, da diese den vorgelegten Entwurf nicht in allen Punkten mittragen konnten. Die in den Erörterungsgesprächen vereinbarten Änderungen wurden in den nunmehr vorliegenden Rettungsdienstbedarfsplan eingearbeitet. Unter Beachtung der Änderungen haben die kreisangehörigen Städte als Träger der örtlichen Rettungswachen ihr gemäß § 12 Abs. 4 RettG NRW erforderliches Einvernehmen schriftlich erklärt. Mit den Verbänden der Krankenkassen wurde ebenfalls Einvernehmen erzielt. Die schriftliche Erklärung liegt vor.

Kosten für den Kreis:

Aus folgenden Punkten des Rettungsdienstbedarfsplans können sich Kosten für den Kreis ergeben:

- Vorhaltung von Material für einen Massenanfall von Verletzten oder Kranken

Allgemein anerkanntes Schutzziel ist es, dass jeder Kreis in der Lage sein muss, über die Vorkehrungen für den alltäglichen Rettungsdienst (Regelrettungsdienst) hinaus, einen Verbandplatz für mindestens 50 Verletzte einzurichten.

Der Kreis erarbeitet zurzeit ein Konzept zur Bewältigung eines Massenanfalls von verletzten oder erkrankten Personen. Im Rahmen des Konzeptes wird geprüft, ob der derzeitige Stand der Vorhaltung ausreicht.

- Leitender Notarzt

Die leitenden Notärzte verrichten ihren Dienst zurzeit ohne festen Dienstplan. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bei Einsätzen ein leitender Notarzt nicht verfügbar ist. Hier ist zu prüfen, ob das praktizierte Modell weitergeführt werden kann oder eine Rufbereitschaft einzurichten ist.

- Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

Der ärztliche Leiter Rettungsdienst ist ein im Rettungsdienst tätiger Arzt, der die medizinische Aufsicht und Weisungsbefugnis in medizinischen Angelegenheiten über einen Rettungsdienstbereich hat. Die Funktion ärztlicher Leiter Rettungsdienst ist gesetzlich nicht gefordert. Im Rahmen des medizinischen Qualitätsmanagements ist die Erarbeitung einheitlicher Strukturen und Arbeitsweisen in einem Rettungsdienstbereich sowie die regelmäßige Überprüfung der Arbeitsergebnisse jedoch erforderlich.

Das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen empfiehlt die Einführung der Funktion ärztlicher Leiter Rettungsdienst (Runderlass vom 30.06.2000). Die Bundesärztekammer hat bereits am 09.12.1994 eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen.

Es ist zu entscheiden, ob für den Kreis Recklinghausen die Stelle eines ärztlichen Leiters Rettungsdienst erforderlich ist und eingerichtet werden soll.

Über eine Refinanzierung möglicher Kosten sind vor Umsetzung der genannten Maßnahmen Verhandlungen mit den Verbänden der Krankenkassen zu führen.

Ausblick:

Der Rettungsdienstbedarfsplan ist kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle vier Jahre, zu ändern. Durch die Inbetriebnahme der neuen Kreisleitstelle erwarten die Verbände der Krankenkassen durch eine optimierte Einsatzdisposition auch Einsparpotentiale im Rettungsdienst. Der Rettungsdienstbedarfsplan soll daher im Jahr 2004 unter Verwendung der Einsatzzahlen des Jahres 2003 fortgeschrieben werden.